

Satzung



Präambel

Antrieb und Wurzel unsres Engagements für die Landbevölkerung im Togo ist der Respekt vor der einzigartigen Würde des Menschen, der im letzten in der jüdisch-christlichen Überzeugung gründet, daß der Mensch nach dem Abbild Gottes erschaffen ist.

Daraus resultiert zunächst die Forderung nach einer umfassenden Kultur des Lebens, die dem menschlichen Leben und seiner Würde einen Vorrang einräumt. Die Gottebenbildlichkeit jedes Menschen ist der tiefe Grund der gleichen Würde und Brüderlichkeit aller Menschen, die die bestehenden eklatanten Ungerechtigkeiten in ein grelles Licht rücken.

Aus diesem Empfinden resultiert unser Bemühen um eine Gerechtigkeit, die auch den Menschen in den Entwicklungsländern Lebenschancen gibt. In realistischer Einschätzung unserer Möglichkeiten wählen wir ein umschriebenes Gebiet in Westafrika, um dort in enger Abstimmung mit der Bevölkerung und unseren Partnern, den Hospitalschwestern von Aneho, einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen zu leisten.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Togohilfe Leutesdorf". Sein Sitz ist Leutesdorf. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält dann den Zusatz "e.V."

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe für Afrika ; insbesondere sollen die Aktivitäten zur Deckung der Grundbedürfnisse der Landbevölkerung in Togo gefördert werden. Dies soll u.a. in Zusammenarbeit mit der Kongregation der Hospitalschwestern von Aneho geschehen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Das Förderwerk ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem fälligen Monatsbeitrag.

Togohilfe Leutesdorf e.V.

Dr. med. Bernhard Oehl, August-Bungert-Allee 11, 56599 Leutesdorf

Tel.: 02631/72736 – E-Mail: info@togohilfe-leutesdorf.de - www.togohilfe-leutesdorf.de

§ 5

Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Aufnahmeantrag abgelehnt.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Abmeldung oder Ausschließung.

Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

Der Ausschluß kann bei schweren Verstößen gegen den Vereinszweck durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, z.B. wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluß über den Ausschluß kann mit einfacher Mehrheit erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jährlich zu entrichten. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Die Organe der Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) grundlegende Ziele der Vereinsarbeit
- b) die Mitgliedsbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Entlastung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- f) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren.

Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl nötig, so wird der neue Kandidat durch die Mitgliederversammlung für die Restzeit gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der bestehende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden einzuberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Einberufung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; ist er verhindert, ein anderes Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Für Satzungsänderungen, vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist ¾-Mehrheit erforderlich.

Die Mehrheiten werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung gebildet.

Der Zusammenschluß des Vereins mit einem anderen Verein gleicher Zweckbestimmung ist keine Auflösung, sondern wird als Satzungsänderung behandelt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie gehören nicht zum Vorstand.

§ 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 12

Abstimmungen und Wahlen sind im allgemeinen öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie jedoch geheim durchzuführen.

Zur Beurkundung von Niederschriften ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 13

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der kath. Pfarrgemeinde Leutesdorf zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Entwicklungshilfe in Afrika zu verwenden hat.

§ 14

Ist ein Punkt dieser Satzung rechtsungültig, so soll nur der betreffende Passus und nicht die gesamte Satzung rechtsungültig sein.

§ 15

Diese Satzung wurde am 08.04.05 aufgestellt und auf der Mitgliederversammlung am 08.04.05 einstimmig angenommen und in Kraft gesetzt.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.05.2005 wurde § 3 eingefügt, wodurch sich die Zählung der folgenden §§ jeweils verschob; die §§ 11, 12,13 und 15 wurden wie oben angeführt abgeändert; eine Präambel wurde vorgestellt; diese Beschlüsse erfolgten einstimmig.

Leutesdorf, den 13.Mai 2005